

Hygienekonzept

zur Vermeidung von Covid-19 Infektionen für Präsenzveranstaltungen in der Kirchengemeinde Stephanuskirche München-Nymphenburg und den Publikumsverkehr im Pfarramt

Allgemeine Regelungen:

- **Verhaltensempfehlungen**

Wo immer möglich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

- **Maskenpflicht**

(1) In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht **gilt nicht** innerhalb privater Räumlichkeiten, am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen und aus sonstigen zwingenden Gründen.

(2) Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.

(3) Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

- Bei den **Inzidenzwerten** spielt nur noch der Wert 35 eine Rolle. Ist dieser Wert überschritten, gilt bei folgenden Anlässen die 3G-Regel (Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Getestete): öffentliche und private Veranstaltungen bis 1000 Personen in nicht-privaten Räumlichkeiten wie bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. bei kirchengemeindlichen Gruppen und Kreisen), Hochschulen, Tagungen, Bibliotheken, Archiven, außerschuli-

schen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung, Musikschulen, Erwachsenenbildung.

Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Ausgenommen von der 3G-Regel sind Personen bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit.

- **„Krankenhausampel“:** Neue Maßnahmen können veranlasst werden, wenn die landesweite „Krankenhausampel“ auf gelb oder rot schaltet, wenn also erhöhte Krankenhausweisungen oder erhöhte Intensivbettenbelegung eine bestimmte Zahl überschreitet.

1. Gottesdienste und Kasualien

A. Gottesdienste in Kirchen

Grundsätzlich sind zwei Varianten des Infektionsschutzes in Gottesdiensten erlaubt:

Möglichkeit 1: Mit Abstand (1,5 m), ohne Maske am Platz

Wie bisher ergibt sich durch die Anzahl der gekennzeichneten Plätze eine Höchstzahl der Teilnehmenden (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Beim Hinein- und Hinausgehen muss die Maske getragen werden, am Sitzplatz und auch beim Singen aber nicht.

Möglichkeit 2: 3G-Regel mit Maske

Eine Personenobergrenze entfällt, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

Während des Gottesdienstes wird eine medizinische Maske getragen (wenn der Mindestabstand am Platz nicht eingehalten werden kann).

Liturgisches Singen/Sprechen und das Predigen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen, und zwar: alle Kinder bis 6 Jahre, alle noch nicht eingeschulten, älteren Kinder und alle Schulkinder (aufgrund der regelmäßigen Testungen in der Schule).

In der Stephanuskirche wird ein gewöhnlicher Gemeindegottesdienst ohne erhöhter Teilnehmerszahl nach Möglichkeit 1 gefeiert. Festgottesdienste, bei denen mit einer erhöhten Teilnehmerszahl zu rechnen ist, sowie Kasualgottesdienste, in denen die Abstandsregeln unerwünscht sind, folgen der Möglichkeit 2.

Die Gemeinde hält Selbsttests vor. Sie sind als Test zugelassen, wenn sie unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.

B. Gottesdienste im Freien unterliegen grundsätzlich keinen Beschränkungen.

Jedoch sind auch im Freien alle angehalten, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss eine (medizinische) Gesichtsmaske getragen werden.

C. Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt. Das Nähere regelt ein Kirchenvorstandsbeschluss.

D. Musik im Gottesdienst

Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt (siehe 3.2).

E. „Kirchenkaffee“

Für den „Kirchenkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln des Gottesdienstes. Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

F. Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien

Kinder- und Familiengottesdienste werden entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert.

G. Aussegnungen und Bestattungen

Für **Ausegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d. h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten.

Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten in der Kirche die Regeln für Gottesdienste, auf den Friedhöfen die Regeln der jeweiligen Träger.

H. **Kollekte** nur am Ausgang, kein Klingelbeutel.

2. Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen.

3. Kirchenmusikalische Proben und Veranstaltungen

3.1 Proben von Chören und Orchestern

Die Maskenpflicht entfällt, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten. Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen **wird nachdrücklich empfohlen**, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

3.2 Aufführungen und Konzerte

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Besucher dürfen am Sitzplatz die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten ist. Für Mitwirkende entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung des Mindestabstands, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen **wird nachdrücklich empfohlen**, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

Die Besucher **werden** vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden. **Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.** Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

4. Gemeindeleben

Es gelten die grundlegenden Regelungen, siehe oben, wie allgemeine Verhaltensempfehlungen, Maskenpflicht und 3G-Regel.

Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

- a. Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;
- b. mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- c. die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie, welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- d. die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

5. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dienstbesprechungen sind möglich ohne Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person gewahrt ist. Sie können durch Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse ergänzt werden.